Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss foresty journal =

Journal forestier suisse

Herausgeber: Schweizerischer Forstverein

Band: 79 (1928)

Heft: 9

Artikel: Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung über die

Revision des Artikels 42 des Bundesgesetzes vom 11. Oktober 1902 betreffend die eidgenössische Oberaufsicht über die Forstpolizei

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-767706

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 01.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

holz als der schlechte. Im Oppligenwald mögen über 500 m³ Vorrat pro Hektare und eine Starkholzvertretung von 60 % ausnahmsweise am Plaze sein. Auf dem "Unterhubel" jedoch dürften wir mit nahezu 400 m³ Vorrat und ca. 25 % Starkholz dem normalen Gleichgewichts= zustand bereits nahe sein.

Botschaft

des Bundesrates an die Bundesversammlung über die Revision des Artikels 42 des Bundesgesetzes vom 11. Oktober 1902 betreffend die eidgenössische Oberaussicht über die Forstpolizei.

(Vom 31. Juli 1928.)

I

Am 21. März 1922 hat der Ständerat folgende Motion Huber (Uri) erheblich erklärt:

"Der Bundesrat wird eingeladen, zu prüfen und Bericht und Antrag einzubringen, ob nicht Ziffer 4 des Artikels 42 des Bundesgesetzes betreffend die eidgenössische Oberaussicht über die Forstpolizei dahin abzusändern sei, daß die Beiträge an die Anlage von Absuhrwegen und sonstigen zweckmäßigen ständigen Einrichtungen für den Holztransport bis 20 %, in Gebirgsgegenden bis 30 % betragen sollen."

Zu jener Zeit war die finanzielle Lage des Bundes eine derartige, daß nur neue Ausgaben geschaffen werden durften, sofern sich deren Bedürf= nis gebieterisch geltend machte. Der Bundesrat hat daher bis heute er= achtet, die Dringlichkeit der Wiederherstellung des finanziellen Gleich= gewichtes des Bundes habe der beantragten Maßnahme voranzugehen, und daher die Verantwortung übernommen, die Prüfung der vom Ver= treter des Kantons Uri aufgeworfenen Frage zu verschieben.

Anläßlich der Beratung der Motion Baumberger über die Entsvölkerung der Gebirgsgegenden im Ständerat hat Herr Hauser-Glarus in Erinnerung gebracht, daß der Motion Huber bis anhin keine Folge gegeben worden sei, und auf die Bedeutung der Schaffung guter Abschhrwege für den Kampf gegen die Entvölkerung der Gebirgsgegenden hingewiesen. Da die Erhöhung der Bundessubvention an Waldwege ihm als wesentliches Mittel zur Förderung solcher Bauten erschien, stellte er das Verlangen, der Bundesrat möchte beförderlich die Revision des Artikels 42 des eidgenössischen Forstgesets einleiten, ohne die Berichte über die Motion Baumberger abzuwarten. Nach Ansicht des Herrn Hausser werden für die Mehrausgaben für den Bund nicht so bedeutend sein, daß er sie nicht tragen könne. Im Nationalrat hat kürzlich Herr Vonsmoos die gleiche Ansicht vertreten.

Wir haben geglaubt, uns dem in beiden Räten geäußerten Wunsche nicht verschließen zu können, und haben daher unser Departement des Innern beauftragt, diese Frage nach allen Richtungen hin zu prüfen. Im nachstehenden geben wir Aufschluß über die Folgerungen, zu denen wir gelangt sind.

Art. 25 des Bundesgesetzes vom 11. Oktober 1902 bestimmt, daß der Bund in Schutzwaldungen die Anlage von Absuhrwegen oder sonsstigen zweckentsprechenden ständigen Einrichtungen für den Holztranssport durch Beiträge unterstützen kann. Art. 42 enthält folgende Bestimsmungen in bezug auf die vorliegende Frage:

"Der Bund leistet des fernern Beiträge:.....

4. an die Anlage von Abfuhrwegen und sonstigen zweckmäßigen ständigen Einrichtungen für den Holztransport bis 20 % (Art. 25). Die Projektkosten sind in die Anlagekosten mit einzurechnen."

Die Vollziehungsverordnung vom 13. März 1903 zu genanntem Geset schreibt in Art. 29 vor:

"Gesuche um Beiträge an die Kosten der Anlage von Absuhrwegen in Schutzwaldungen sind von einem Projekt mit Wegtrasse Längens und Duerprofilen und einem Kostenvoranschlag zu begleiten; Gesuche um Beiträge an sonstige ständige Transporteinrichtungen von einer Beschreibung derselben und einem Kostenvoranschlag (Art. 42, Ziffer 4, des Gesetzel."

In Anwendung vorstehender Bestimmungen sind seit Inkrafttreten des Bundesgesetes (1. April 1903) bis 31. Dezember 1927 Bundesbeisträge im Betrage von Fr. 7,227,395 ausgerichtet worden. Nachstehende Uebersicht gibt, nach Kantonen geordnet, nähern Ausschlüß über die Prosiekte, die Weglängen, die ergangenen Kosten und die Bundesbeiträge.

Aus dem Studium der Tabelle ergibt sich, daß die Anwendung der vorgenannten Artikel einen bedeutenden Einfluß ausgeübt und in weit= gehendem Maße beigetragen hat zur Erleichterung der Holznutzungen in den Gebirgswaldungen. Anläglich der Beratung der Revision des Forstgesetzes von 1876 wurde sowohl in den Kommissionen als auch in den Räten mit allem Grund auf die Schädigungen hingewiesen, welche den Waldungen durch das Holzreisten erwachsen. Heute kann ohne Ueber= treibung gesagt werden, daß dieser schädliche Transport unterdrückt oder in einer großen Zahl von Beständen eingeschränkt worden ist. Die Bäume haben weniger zu leiden und befinden sich in besserem Zustande als früher, da sie durch das gereistete Holz am Stamme verwundt wurden. In vielen Waldungen war kein Baum vorhanden, der nicht Spuren solcher Schädigungen aufwies. Dank der Unterdrückung des Holzreistens überall da, wo Waldwege angelegt worden, sind die Waldungen geschont und weisen gegenwärtig günstigere Verhältnisse auf zur Erfüllung der ihnen durch die Natur übertragenen Schutzaufgabe.

Vom Jahr 1903 bis Ende 1927 mit Unterstützung des Bundes in Schutzwaldungen ausgeführte Weganlagen und Seilriesen.

Kantone Anzahl Projekte		Länge m	Kostenbetrag Fr.	Bundesbeitrag Fr.	
Zürich	12 138 1 2 29	17.964 205.503 609 1.511 44.683	297.904, 75 $3.447.572, 02$ $7.413, 55$ $45.776,$ $1.049.726, 22$	56.946, 46 645.406, 30 1.482, 71 8.630, 20 194.835, 39	
Schwyz Seilriese Obwalden Nidwalden Seilriese	17 1 50 11 1	31.675 1.000 72.333 12.172 280	432.745, 47 $33.403, 40$ $1.365.001, 79$ $179.371, 52$ $9.347, 30$	80.473, 47 $6.000, 265.014, 32$ $33.003, 05$ $1.869, 46$	
Glarus	51 17 8 52 16	74.156 28.452 10.145 56.828 16.764	3.176.884, 17 $1.011.194, 58$ $273.705, 46$ $1.360.080, 34$ $326.154, 45$	605.453, 78 175.097, 01 53.263, 78 256.290, 49 55.726, 08	
Schaffhausen Seilriese Appenzell U.=Rh Uppenzell F.=Rh St. Gallen	23 1 6 4 154	$ \begin{array}{r} 25.934 \\ 227 \\ 5.108 \\ 11.650 \\ 162.881 \end{array} $	379.648, 84 $5.378, 25$ $139.545, 26$ $323.624, 21$ $4.149.069, 46$	57.600, 37 960, — 25.933, 71 64.027, 98 794.303, 12	
Graubünden Seilriesen Aargau Thurgau Tessin	395 5 15 1 23	$ \begin{array}{c c} 746.850 \\ 15.900 \\ 16.717 \\ 621 \\ 56.840 \end{array} $	6.134.436, 16 $252.664, 83$ $376.504, 16$ $9.996, 70$ $1.067.024, 01$	47.095, 50 70.231, 95 1.700, —	
Seilriefen		18.160 297.003 2.061 259.445 5.685	241.281, 35 4.935.617, 26 49.519, 35 4.014.497, 51 290.416, 44	927.491, 96 8.782, 48 767.325, 66	
Neuenburg Zusammen Hiervon Waldwege	143 1454 1427	$ \begin{array}{r} 169.745 \\ 2.368.902 \\ 2.324.980 \end{array} $	2.812.853, 03 38.198.357, 84 37.308.933, 37	546.736, 25 7.227.395, 47 7.064.743, 71	
Hiervon Seilriesen	27	43.922	889.424, 47	162.651, 76	

Gleichzeitig hat sich aber auch ihre wirtschaftliche Lage gebessert. Während früher mangels brauchbarer Abfuhrwege gewisse Teile entzlegener Waldungen unaußgebeutet blieben und ihr Holz an Ort und Stelle versaulte, wurden andere, in der Nähe der Ortschaften gelegene, bereits mit Absuhrwegen versehene Waldungen wiederholten Hieben unterworsen und dadurch deren Holzvorrat übermäßig vermindert. Die Tatsache, daß diese Waldungen stärker unter dem Weidgang des Viehes und der Streuenuzung zu leiden hatten, hat deren Zustand noch wesentzlich verschlimmert.

Diese Verhältnisse sind dort verschwunden, wo ein Wegnetz angelegt worden ist. Der Waldbesitzer hat den Ertrag seines Waldes anwachsen gesehen und die nur zu lange sich selbst überlassenen Bestände haben im Wachstum zugenommen, dank der Luft- und Lichtzusuhr, die ihnen durch die pflegliche Behandlung gebracht wurde. So sind die Schutzwaldungen, die nur zu häusig unbenutzt gelassen wurden und alterten, ohne sich zu verzüngen, künftighin zu einer Einnahmequelle für ihre Besitzer geworden, und sind gleichzeitig, weil kräftiger, auch besser imstande, den von ihnen verlangten Schutz zu erfüllen.

Es sind jedoch nicht die Gegenden in denen früher das Reisten das Hauptbeförderungsmittel für das Holz war, wo die Bundessubvention an die Erstellung von Waldwegen am meisten geschätzt wurde, sondern vielmehr die Vorberge und der Jura. Besonders in letztgenannter Ge= gend hat man die Bundeshilfe in weitgehendem Make in Anspruch ge= nommen und ist während der Periode des Weltkrieges und der Arbeits= losigkeit, d. h. von 1921—1923, eine große Zahl von Wegen erstellt worden. Es muß zugegeben werden, daß hier die Verhältnisse für Weg= anlagen bedeutend günstigere sind als irgend anderswo. Der Boden wird von Kalkgestein gebildet, das eine solide Grundlage und gutes Material für den Oberbau liefert. Anderseits sind die Bestände im all= gemeinen reich an starkem Holz, so daß die berhältnismäßig geringen Auslagen für die Erstellung guter, selbst für Lastautos benutharer Straßen durch den Mehrwert des verkauften Holzes schnell aufgewogen wurden. Die in dieser Gegend aufgewendeten Subventionen sind jedoch keineswegs zu bedauern, denn sie haben die Anlage von Wegen ermög= licht, die sonst erst viel später erstellt worden wären. Nun ist es von großer Bedeutung, daß unser Waldwegnet baldmöglichst vollendet werde, um alle für den Holzmarkt günstigen Konjunkturen auszunützen. Zwei= fellos hätten wir die äußerst günstigen Verhältnisse während des Welt= frieges mit größerem Vorteil ausnüßen können, wenn die während der Kriegsjahre 1921 bis 1923 erstellten Wege schon vorhanden gewesen wären.

Für diese Gegenden, in welchen sich den Weganlagen keine großen Schwierigkeiten entgegenstellen und die Kosten schnell amortisiert werden,

soll die Bundessubvention den Charakter der Aufmunterung beibehalten, keineswegs darf sie eine ausschlaggebende Rolle spielen. Das durch das Gesetz vom 11. Oktober 1902 festgesetzte Maximum (20 %) ist vollständig hinreichend und wird häusig auf 10 oder 15 % herabgesetzt werden könenen, ohne die Ausführung des Projektes zu gefährden.

Es erscheint daher geboten, künftighin einen merklicheren Untersschied zu schaffen zwischen den Gegenden, in welchen die Weganlage leicht ist, und denjenigen, die solche Schwierigkeiten bieten, daß der Bosdenbesitzer trotz einer Unterstützung von Bund und Kanton, welche zussammen sich bis zu 35 und 40 % belaufen, vor der Ausführung zurücksschreckt, indem er die ihm verbleibenden Kosten als zu hoch erachtet und sich nicht genügend Rechenschaft gibt von den Vorteilen, die aus diesem Opfer erwachsen, sowohl bezüglich des sofortigen Mehrertrages als auch des zukünftigen Gedeihens seiner Waldung.

In diesen Fällen, wie man sie in den Alpen häusig antrifft, halten wir dafür, daß eine erhöhte Subvention gegenüber der zurzeit gewährten sich rechtsertigt, nicht nur vom ökonomischen Standpunkte aus, indem dadurch bis anhin beinahe unbenutzbare Werte zur Geltung gebracht werden können, sondern auch hinsichtlich der Kolle, die dem Gebirgs- wald in bezug auf den Schutz zufällt, welcher besser gesichert wird durch Waldungen, die sich in vollem Wachstum befinden, als durch abstehende Bestände.

In den Alpen kommt außerdem häufig der Fall vor, daß in der Abssicht die Waldung mit den hauptsächlichsten Verbrauchsgebieten zu versbinden, das Wegtrasse an Ortschaften vorbeiführt. Hier dient der Wegnicht ausschließlich forstlichen Zwecken, sondern bietet Vorteile für die ganze Gegend, die er durchzieht.

Diese tunlichst billig erstellten Wege dienen daher den verschiedenssten Zwecken, und wir finden, daß wie bis anhin deren Anlage gefördert werden sollte, denn sie werden häusig zur Hauptader des gesamten Verstehrs einer Gemeinde auf dem Gebiete der Lands und Forstwirtschaft, wie dies z. B. der Fall ist in Lentron, Chamoson und andern Gegenden des Kantons Wallis.

Es erscheint angezeigt, diesfalls das vom Departement des Junern angewandte Subventionsversahren bei Waldwegen mit demjenigen des Volkswirtschaftsdepartements bei Güter= und Alpwegen zu vergleichen, wobei wir bemerken, daß seit mehreren Jahren die Abteilung für Land= wirtschaft dem Forstwesen die Projekte, die auch den Wald berühren, zur Prüfung zustellt und umgekehrt letzteres diesenigen, welche für die Alp= wirtschaft von Interesse sind.

Das Gesetz vom 22. Dezember 1893 über Förderung der Landwirtsschaft gestattet, die Anlage von Wegen mit einem Beitrag zu unterstützen, welcher 40 % der Anlagekosten nicht übersteigen soll. Ausnahmsweise

kann der Gesamtbeitrag bis zu 50 % erhöht werden. Abweichend vom Verfahren in Anwendung des Forstgesetzes sind hier die Kantone ge= halten, eine Subvention zu verabfolgen, die in der Regel gleich hoch sein muß wie diejenige des Bundes. Dagegen genießen die Waldwegprojekte stets der Bundessubvention an die Kosten des Bodenerwerbes, was bei den Güterwegen nur selten der Fall ist. Hieraus ergibt sich, daß die landwirtschaftlichen Wege im allgemeinen seitens des Bundes und des Kantons eine Subvention erhalten, die im ganzen bis zu 50 % der Rosten ansteigt, während die Waldwege in denjenigen Kantonen, die keine Subvention an solche verabfolgen, nur 20 %, in den andern Kantonen, wo letteres der Fall ist, 30 und selten 40 % erhalten. Folge dieser Verhältnisse ist, daß vorgezogen wird die Wegprojekte der Abtei= lung für Landwirtschaft zu unterbreiten, selbst wenn sie in der Hauptsache zur Aufschließung von Waldungen dienen. Mitunter nimmt man zu einer Kombination Zuflucht, indem man den Weg in ein landwirt= schaftliches und ein forstliches Stück teilt. Es sind dies Erschwerungen, die vermieden werden sollten; ebenso zu verhüten ist, daß die Bezeichnung eines Weges geändert wird, je nachdem es mehr oder weniger im Interesse liegt, ihn als Güter= oder Waldweg zu subventionieren.

Wir haben daher für angemessen erachtet, die Gelegenheit zu benüßen zur Einführung gleicher Grundsäße bei der Unterstützung der
Güter= und Waldwege, mußten uns aber Rechenschaft geben, daß dieses
Bestreben nicht vollständig verwirklicht werden kann. Die Motion Huber
verlangt, daß der Höchstbeitrag des Bundes auf 30 % erhöht werde,
wenn es sich um Waldwege im Gebirge handle. Wir glauben nicht besür=
worten zu sollen, weiter zu gehen; die sinanziellen Verhältnisse des Vun=
des gestatten dies nicht. Das Volkswirtschaftsdepartement hält sich übri=
gens im allgemeinen an einen Beitrag von 25 %, den das Departement
des Innern zweisellos auch für eine große Zahl von Fällen anwenden
könnte. Dagegen besteht eine Differenz in der Behandlung, wenn die
Subvention an Güterwege auf 40 % erhöht wird. Diese Differenz wird
noch ausgesprochener durch den Umstand, daß die Waldwege häusig keine
oder nur eine geringfügige kantonale Subvention genießen, die auf alle
Fälle geringer ist als die Bundessubvention.

Um diesen Unterschied tunlichst zu mildern, sollte der Anlaß der von uns vorgeschlagenen partiellen Revision des Gesetzes benutzt werden, um in das Gesetz vom 11. Oktober 1902 eine Bestimmung einzusühren, welche die Kantone verpflichtet, sich an der Anlage von Waldwegen durch Gewährung einer Subvention zu beteiligen. Es ist dies auch die Aufschlung der außerparlamentarischen Kommission für das Studium der Motion Baumberger betreffend die Entvölkerung der Gebirgsgegenden.

Nach Aufführung der verschiedenen Faktoren, die in vorliegender Frage berücksichtigt werden müssen, kommen wir zum Schlusse, daß dem durch die Motion Huber ausgesprochenen Bunsche Folge gegeben wers den solle, d. h. der Höcht beitrag des Bundes von 20% auf 30% erhöht werden soll für Baldwege, sofern es sich um solche handelt, die in den Alpen erstellt werden, unter der Bedingung, daß die Kantone ebenfalls einen Beitrag leisten.

Die finanzielle Tragweite dieser Neuerung darf nicht übersehen werden, ist aber schwierig zu veranschlagen, da je nach den Jahren die Zahl und Bedeutung der Projekte sehr gewechselt hat. Wenn wir das Wittel aus den Jahren 1923—1927 nehmen, können wir feststellen, daß die Voranschläge der im Gebirge neu zu erstellenden Wege im Wittel die Summe von Fr. 1,400,000 erreichen und die hieran bewilligte Subsvention Fr. 275,400 jährlich. Bei der Annahme, daß die Subvention an all diese Projekte auf 30 % erhöht worden wäre, würde hierdurch dem Bunde eine jährliche Mehrausgabe von ungefähr Fr. 140,000 erwachssen seine

Es handelt sich, wie ersichtlich, um eine jährliche, verhältnismäßig hohe Ausgabe. Wenn wir Ihnen dennoch beantragen, das Bundesgeset vom 11. Oktober 1902 im Sinne der Motion Huber zu revidieren, so geschieht dies mit der Ueberzeugung, im allgemeinen Interesse und zum Wohle der Gebirgsbevölkerung zu handeln. Wir greisen dadurch den in der Motion Baumberger geäußerten Wünschen vor, denn hauptsächlich durch die Schaffung von Verkehrswegen jeder Art wird das Leben im Gebirge erträglicher gestaltet.

II.

Anläßlich der Beratung des Geschäftsberichtes für 1926 hat Herr Nationalrat Stähli den Wunsch geäußert, es möchte die gemäß Artikel 42, Ziffer 4, Absat 2, des Bundesgesetses vom 11. Oktober 1902 betreffend die eidgenössische Oberaufsicht über die Forstpolizei dem Besitzer des auszuforstenden Bodens zukommende Entschädigung seitens des Bundes ershöht werden. Diese Entschädigung entspricht dem 3= bis 5fachen Jahresertrag nach dem Durchschnitt der letzten zehn Jahre.

Zur Begründung dieser Anregung wird geltend gemacht, daß die nach dem angeführten Grundsaße bestimmte Entschädigung lange nicht hinreiche, um den dem Bodenbesißer erwachsenden Ertragsausfall auszugleichen. In den hohen Lagen entwickeln sich die Pflanzungen nur langsam, und es verstreichen oft mehrere Jahrzehnte, bis in den neu ansgelegten Waldungen Nutungen vorgenommen werden können.

Eine Prüfung dieser Anregung hat uns zu folgenden Feststellungen geführt:

Die dem Bundesrat zur Genehmigung vorgelegten Aufforstungs=

projekte werden entweder vom Bodenbesitzer freiwillig angemeldet oder aber in Vollzug der an die Unterstützung der Korrektion von Flüssen oder Bächen geknüpften Bedingungen aufgestellt. Im erstern Falle besansprucht der Bodenbesitzer keine Entschädigung, oder wenn er dies tut, begnügt er sich mit einem bescheidenen Betrag. Anders verhält es sich aber im zweiten Falle. Obschon die von der Inspektion für Forstwesen aufgestellten Bedingungen vorsichtig abgewogen werden, kommt es doch vor, daß Boden in das aufzusorstende Gebiet einbezogen werden muß, der von der Bevölkerung als für die Ernährung ihres Viehs notwendig erachtet wird. Es ist klar, daß in diesem Falle es der Villigkeit entspricht, dem Bodenbesitzer einen Betrag zur Verfügung zu stellen, der ihm gestattet, dassenige Futter zu beschaffen, dessen er zur Ernährung der gleichen Stückzahl von Vieh, wie früher, bedarf.

Die Durchführung der Aufforstungsprojekte hat zur gewöhnlichen Folge die Einschränkung der Fläche der Sommerweide, und die Gebirgsbevölkerung legt namentlich Gewicht darauf, daß man ihr ein hinreichendes Gebiet überlasse, um ihr Vieh während des Sommers zu ernähren.

Untersuchungen über eine befriedigende Lösung haben unsere Inspektion für Forstwesen gemeinsam mit der Abteilung für Landwirtschaft zu der Ueberzeugung geführt, das beste Mittel, einem Mangel an Weide zu begegnen, bestehe in der Verbesserung der außerhalb des Aufforstungssperimeters gelegenen Weideslächen. In der Tat haben die bis anhin zu diesem Zwecke ausgeführten Arbeiten erlaubt, die Bestoßung der Alpen in beträchtlichem Maße zu steigern. Es steht daher außer Zweisel, daß man auf diese Weise den durch die Neuwaldanlage verursachten Ausfall an Weidesläche mehr als voll ersehen kann. Deshalb haben wir in letzter Zeit bei Genehmigung von Aufforstungsprojekten die Vedingung gestellt, daß die Entschädigung für Ertragsausfall zu Alpverbesserungen Verwensdung sinden müsse.

Wir geben zu, daß zu diesem Zwecke die bewilligten Entschädigungen für Ertragsausfall unzulänglich sind und nur einen bescheidenen Beitrag an die Meliorationsarbeiten liefern.

Mit Herrn Stähli erachten wir es daher für gerechtfertigt, daß die vom Gesetz vorgesehene Entschädigung er = höht werde. Was den Betrag der Erhöhung anbetrifft, finden wir für angemessen, das Maximum vom bfachen auf den 10 = fachen Jahresertrag nach dem Durchschnitt der letzeten 20 Jahrezuerhöhen.

Weiter zu gehen finden wir nicht für angezeigt, denn es ist nicht zu vergessen, daß der Grundeigentümer im Besitze seines Bodens bleibt, dessen Bestockung zur Hauptsache mit den Subventionen des Bundes und des Kantons erfolgt, die sich zusammen bis auf 90 % der wirklichen

Kosten belausen können. Er hat daher nur geringe Auslagen für die Schaffung eines Waldes, der ihm dereinst Erträge abwerfen wird; außers dem wird ihm durch die Entschädigung für Ertragsausfall und die lands wirtschaftlichen Subventionen ermöglicht, Alpverbesserungsarbeiten ausstühren, deren wohltätige Wirkungen sich unverzüglich fühlbar machen werden.

Seit Infrafttreten des eidg. Forstgesetes vom 11 Oft. 1902 vom Bunde zugesicherte Entschädigungen für Ertragsausfall aufzuforstender Flächen.
(Bis Ende 1927.)

Rantone	Anzahl	Auf. forstungs. fläche	Bisheriger Jahres, reinertrag	Entschädigung des Bundes	Mehrfaches des Jahres ertrages Durchschnitt
		ha	Fr.	Fr.	
Zürich	2	.12,50	425, —	1.275, -	3,0
Bern	46	821,25	16.768, -	74.090,	4,4
Luzern	23	325,78	7.777, 44	32.044, 21	4,1
Uri	1	2,50	100, —	500, —	5,0
Schwyz	28	292,95	7.489. 10	29.081, 50	3,7
Obwalden	11	331,03	5.790, -	25.397, -	4,4
Nidwalden	1	25,00	405, —	1.620, —	4,0
Glarus	11	49,11	1.218, -	5.498, -	4,5
Bug	5	54,40	1.520, —	6.200, —	4,1
Freiburg	4	66,95	800, —	3.300, —	4,1
Solothurn	1	2,34	115, —	460, -	4,0
Baselland	1	2,03	100, —	300, —	3,0
Appenzell JRh.	1	2,85	150, -	450, —	3,0
St. Gallen	11	228,80	4.553, 20	21.029, 70	4,6
Graubünden .	42	564,17	10.875, 40	43.894, 60	4,0
Tessin	28	1076,96	18.142, —	82.280, —	4,5
Waadt	1	30,00	1.408, —	4.224, -	3,0
Wallis	1	25,63	380, —	1.520, -	4,0
Neuenburg	4	88,72	2.005, -	6.015, —	3,0
Total	222	4002,92	80.021, 14	339.179, 01	4,2

Die finanzielle Tragweite der von uns beantragten Maßnahme ist nicht von weittragender Bedeutung, indem wir die hieraus erwachsenden Mehrausgaben zu Fr. 15,000 jährlich veranschlagen, wie dies aus vorstehender Tabelle hervorgeht, welche die gemäß der bisherigen Vorschrift verabsolgten Entschädigungen, nach Kantonen geordnet, aufweist. Wir beehren uns, Ihnen die Annahme nachstehenden Bundesbe=. schlusses zu beantragen.

Bern, den 31. Juli 1928.

Im Namen des schweizerischen Bundesrates, Der Bundespräsident: Schultheß. Der Vizekanzler: G. Bovet.

(Entwurf.)

Bundesbeschluß

iiher

Abänderung des Artikels 42, Ziffern 2 und 4, des Bundesgesetzes betreffend die eidgenössische Oberaufsicht über die Forstpolizei vom 11. Oktober 1902.

Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft in Anwendung des Art. 24 der Bundesverfassung, nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom 31. Juli 1928;

beschließt:

Art. 1.

Art. 42, Ziff. 2, 2. Absat, des Bundesgesetzes vom 11. Oktober 1902 betreffend die eidgenössische Oberaussicht über die Forstpolizei wird wie folgt abgeändert:

"Der Bund vergütet dabei dem Bodenbesitzer außerdem in bar einen 3= bis 10fachen Jahresertrag des betreffenden Grundstückes nach Durchschnitt der letzten zwanzig Jahre."

Art. 2.

Ziffer 4 von Art. 42 des genannten Bundesgesetzes erhält folgenden Zusat:

"Dieser Beitrag kann bis 30 % erhöht werden, wenn es sich um Weganlagen im Alpengebiete handelt, unter der Bedingung, daß der Kanton ebenfalls einen Beitrag verabsolge."

Mrt. 3.

Der Bundesrat ist beauftragt, gemäß den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874 betreffend die Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse gegenwärtigen Bundesbeschluß zu veröffentlichen und den Beginn der Wirksamkeit desselben festzusetzen.